

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Elsrig des Evangelischen

Kirchspiels Domnitzsch-Trossin

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Domnitzsch-Trossin hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Elsrig gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	370,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	740,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätte Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	370,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	185,00 €
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	370,00 €
1.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder	
1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres	185,00 €
1.2.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	370,00 €

1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätten der Größe von 0,60 m x 1,20 m, für bis zu 2 Urnenstellen	370,00 €
1.3.1.2	Doppelurnwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m, für bis zu 4 Urnenstellen	740,00 €
	Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	
1.3.2	Urnereihengrabstätten	
1.3.2.1	Urnereihengrabstätten (eine Grabstelle)	370,00 €
1.3.2.2	Urnereihengrabstätten friedhofsgepflegt	1.799,87 €
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Antragsteller in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind in der Gebühr enthalten.)	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	14,80 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	14,80 €
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	22,00 €
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche	
	Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden	
	(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	35,00 €

5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	50,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	35,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	35,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.02.20214. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Dominik Kisch 22.23.

A. F.

Ort, den

D. S.



A. E.

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Wittenberg 7.3.23



Grund

Ort, den

Reg-Nr. 631/03/2023

Amtsleiterin/Amtsleiter

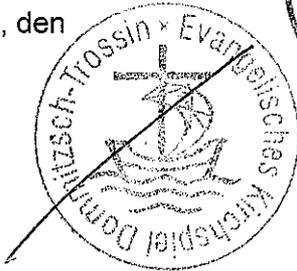
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Domnitzsch-Trossin am 02.02.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Elsnig wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.03.2023 unter dem Aktenzeichen 631/03/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Domnitzsch-Trossin wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg 7.3.23

Ort, den



Luß

Amtsleiterin/Amtsleiter